



**Beschluss Stadtrat vom 29. Oktober 2018 für die
Beratung im Einwohnerrat**

**Reglement über die familienergänzende
Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 sowie 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016¹⁾, die §§ 20 Abs. 2 lit. i sowie 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978²⁾ und § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980³⁾,

¹⁾ SAR [815.300](#)

²⁾ SAR [171.100](#)

³⁾ SRS [1.1-1](#)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu fördern und durch ein bedarfsgerechtes Angebot zu erleichtern,
- b) die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern,
- c) die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat und eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

§ 3 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung: Als familienergänzende Kinderbetreuung gilt die regelmässige Tagesbetreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit;
- b) Erziehungsberechtigte: Als Erziehungsberechtigte gelten Personen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- c) Kindertagesstätte: Als Kindertagesstätte gelten Kinderkrippen und Tagesstrukturen;
- d) Kinderkrippe: Als Kinderkrippe gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kinder im Vorschulalter betreut;

- e) Tagesstruktur: Als Tagesstruktur gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule betreut;
- f) Tagesfamilie: Als Tagesfamilie gelten Personen, die Kinder im Vorschul- oder Schulalter bis zum Ende der Primarschule im eigenen Haushalt betreuen.

2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot

§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft

¹ Der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung wird durch folgende Angebote gedeckt:

- a) Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung,
- b) Tagesstrukturen mit einer Betriebsbewilligung,
- c) Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden,
- d) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in der Stadt Aarau durch Angebote von privaten Trägerschaften bereitgestellt.

³ Die Stadt Aarau kann bei Bedarf eigene Angebote bereitstellen, sich mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder mit diesen Verträge abschliessen.

§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot

¹ Das Angebot ist bedarfsgerecht, wenn die Erziehungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten einen Betreuungsplatz durch ein Angebot nach § 4 finden können.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

³ Es besteht keine Pflicht, ein bestimmtes Angebot zu benützen.

3. Finanzierung

§ 6 Subventionsanspruch

¹ Die Kosten für die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung werden primär von den Erziehungsberechtigten getragen.

² Die Stadt Aarau subventioniert die Angebote nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

³ Folgende Angebote in der Stadt Aarau an familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht subventioniert:

- a) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 lit. d),
- b) andere Betreuungsformen als jene gemäss § 4 Abs. 1,
- c) wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Betreuungsform gemäss § 4 Abs. 1 führt oder mitfinanziert.

⁴ Der Anspruch auf Subvention besteht auch, wenn Erziehungsberechtigte keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen.

⁵ Die Aufteilung der Betreuung für das gleiche Kind auf einen subventionsberechtigten und einen nicht subventionsberechtigten Platz in der gleichen Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 7 Höhe der Subvention

¹ Die Stadt Aarau subventioniert die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten der konkreten Betreuungsleistung und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten.

² Der Subventionsbetrag entspricht höchstens den marktüblichen Kosten der konkreten Betreuungsleistung.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

¹ Der Stadtrat legt in einer Verordnung insbesondere die Kriterien der Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten fest.

² Er gewichtet die Anzahl der Betreuungsplätze der Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwands der Altersgruppe.

§ 9 Angebote der Stadt Aarau

¹ Die Bestimmungen über die Finanzierung finden auf Kindertagesstätten, die von der Stadt Aarau oder im Gemeindeverband geführt werden, sinngemäss Anwendung.

4. Verfahren und Vollzug

§ 10 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften

¹ Der Stadtrat schliesst mit den privaten Trägerschaften Vereinbarungen über den Zahlungsfluss der Subventionen sowie über die administrativen Prozesse ab.

² Er kann die Anzahl an subventionsberechtigten Betreuungstagen und Betreuungsmodulen festlegen.

§ 11 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt

¹ Bei Fehlen einer Vereinbarung mit der privaten Trägerschaft oder bei Betreuung ausserhalb der Stadt Aarau, haben die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten ein Gesuch an die Stadt Aarau zu richten.

² Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen, ansonsten werden rückwirkend keine Subventionen mehr ausgerichtet.

³ Zusammen mit dem Gesuch sind die für die Bemessung der Finanzierung notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 12 Verletzung der Mitwirkungspflicht

¹ Kann der Beitrag aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht berechnet oder überprüft werden, entfällt der Subventionsanspruch.

§ 13 Bearbeitung von Steuerveranlagungen

¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zwecke der Bemessung der Finanzierung bearbeiten.

§ 14 Inkasso der Beiträge

¹ Das Inkasso der Beiträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Kinderkrippen, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilien.

5. Rechtsmittel

§ 15 Erklärung und Beschwerde

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich bei der Verwaltungseinheit, zuhänden des Stadtrats, einzureichen.

² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.

§ 16 Öffentlich-rechtliche Klage

¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.

² Vor Einreichung der Klage soll die klagende der beklagten Partei ihr Begehren schriftlich mitteilen und sie um Stellungnahme innert angemessener Frist ersuchen.

§ 17 Ziviler Rechtsweg

¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Betreuungseinrichtungen sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.

6. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I.

Aarau, xx.xx.xxxx

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Matthias Keller

Der Protokollführer
Stefan Berner

*Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx
Vom Stadtrat auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.*